

Grundbegriffe und Grundprinzipien des Datenschutzrechts

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Valerij Serediouk
SE Designing for Privacy
HU WS 09 / 10

Gliederung

- ➔ Einführung
- ➔ Zweck und Anwendungsbereich des BDSG
- ➔ Personenbezogene Daten
- ➔ Anonymität, Pseudonymität
- ➔ Zweckbindungsgrundsatz
- ➔ Datenvermeidung, Datensparsamkeit
- ➔ Datenschutzmaßnahmen bei automatisierten Verarbeitung und Nutzung der Daten
- ➔ Rechte des Betroffenen nach BDSG

Einführung

- **Allgemeines Persönlichkeitsrecht**

- verankert im Grundgesetz
- Ableitung unmittelbar aus dem **Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit** und dem **unantastbaren Schutz der Menschenwürde**
 - ➔ Persönlichkeitsschutz
- Weitere Grundrechte beschreiben spezifische Aspekte **individueller Persönlichkeit**
- Vor 1945: kein verfassungsrechtlicher allgemeiner Persönlichkeitsschutz
- Es existieren jedoch vereinzelte Regelungen:
 - **Recht am eigenen Namen** (§12 BGB)
 - **Recht am eigenen Bild** (§§ 22ff. KUG)
 - **Recht am eigenen (gesprochenen) Wort** (§ 201 StGB)

Einführung (2)

- Volkszählung von 1983:
 - Volkszählung in Form einer Totalerhebung zu statistischen Zwecken
 - Anschließen Melderegisterabgleich
 - ➔ zahlreiche Verfassungsbeschwerden (BGH, BVerfG)
- **Grundrecht auf Datenschutz** als spezifischer Schutzbereich der individuellen Persönlichkeit
- **Recht auf informationelle Selbstbestimmung:** Jeder Einzelne sollte selbst über Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen
- **Privat** - International führende Bezeichnung für den nach außen hin erkennbar abgegrenzten Raum des Einzelnen („The Right to Privacy“, Warren/Brandeis 1890)

Zweck und Anwendungsbereich des BDSG

- **Zweck:**

Den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. (§1 Abs. 1 BDSG)

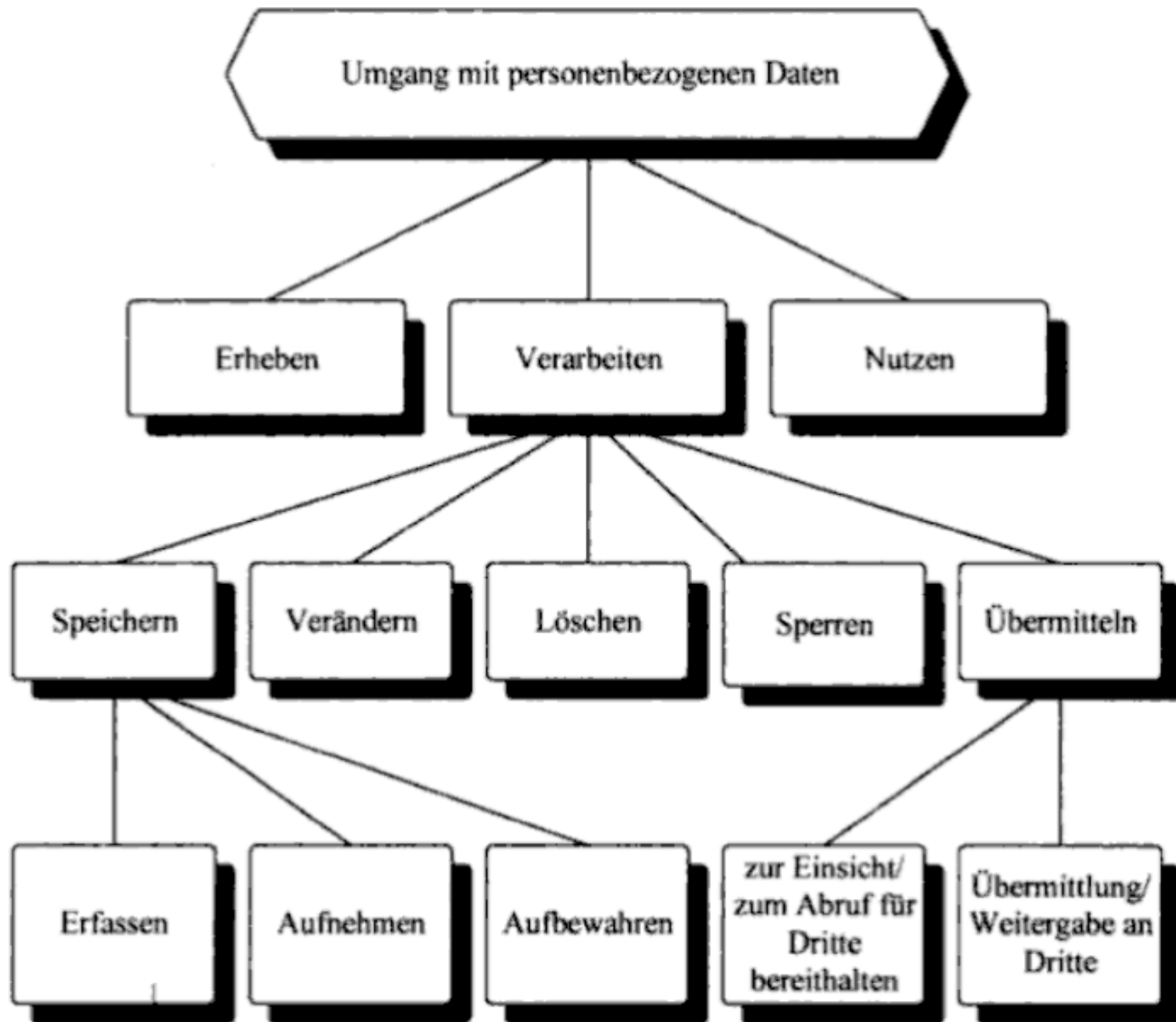
- Schutz des Grundrechts auf Datenschutz
- Schutzobjekt: personenbezogene Daten jeder natürlichen Person

- **Anwendungsbereich:**

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch **öffentliche Stellen** des Bundes/Länder oder **nicht öffentliche Stellen**

Personenbezogene Daten

- Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) (§3 Abs. 1 BDSG)
- **Persönliche Verhältnisse:**
z.B. Name, Geburtsdatum, Familienstand, Gesundheitszustand...
- **Sachliche Verhältnisse:**
z.B. Eigentumsverhältnisse, vertragliche Verhältnisse zu Dritten
(Gewerkschaftszugehörigkeit)...
 - ➔ Alle persönlichen Einzelangaben von Bedeutung
- TKG als bereichsspezifisches Gesetz: Konkretisierung des Begriffs
personenbezogene Daten (z.B. Standortdaten, Nutzungsdaten)
 - ➔ BDSG wirkt subsidiär



Anonymität, Pseudonymität

- **Anonymisieren:** das Verändern personenbezogener Daten derart, dass bestimmte Einzelangaben **nicht mehr** oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand einer natürlichen Personen **zugeordnet werden können**.
 - Weglassen bestimmter Daten (z.B. Name, Anschrift)
 - ➔ **Ziel:** Beseitigung des Personenbezugs, Schutz der Privatsphäre, Erhaltung der Aussagekraft der Daten
- **Pseudonymisieren:** das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zum Zweck, die **Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder zu erschweren**

Zweckbindungsgrundsatz

- Die Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem primären Zweck verarbeitet und genutzt werden, zu dem sie erhoben/erfasst worden sind.
 - **Zweckermittlung** von großer Bedeutung
 - **Unterschiedliche Regelungen** beim Erheben, Verarbeiten und Nutzen der personenbezogenen Daten für die jeweiligen verantwortlichen Stellen
 - **Nicht-öffentlich (Unternehmen):** Umgang mit Daten zu Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist nur zulässig, wenn:
 - Ein Vertragsverhältnis existiert oder
 - Daten allgemein zugänglich sind
 - und/oder der Betroffene der Nutzung nichts entgegenzusetzen würde
- Interessenabwägung** (auch für andere Zwecke - Übermittlung)

Zweckbindungsgrundsatz (2)

- **Öffentliche Stelle (Behörde):**

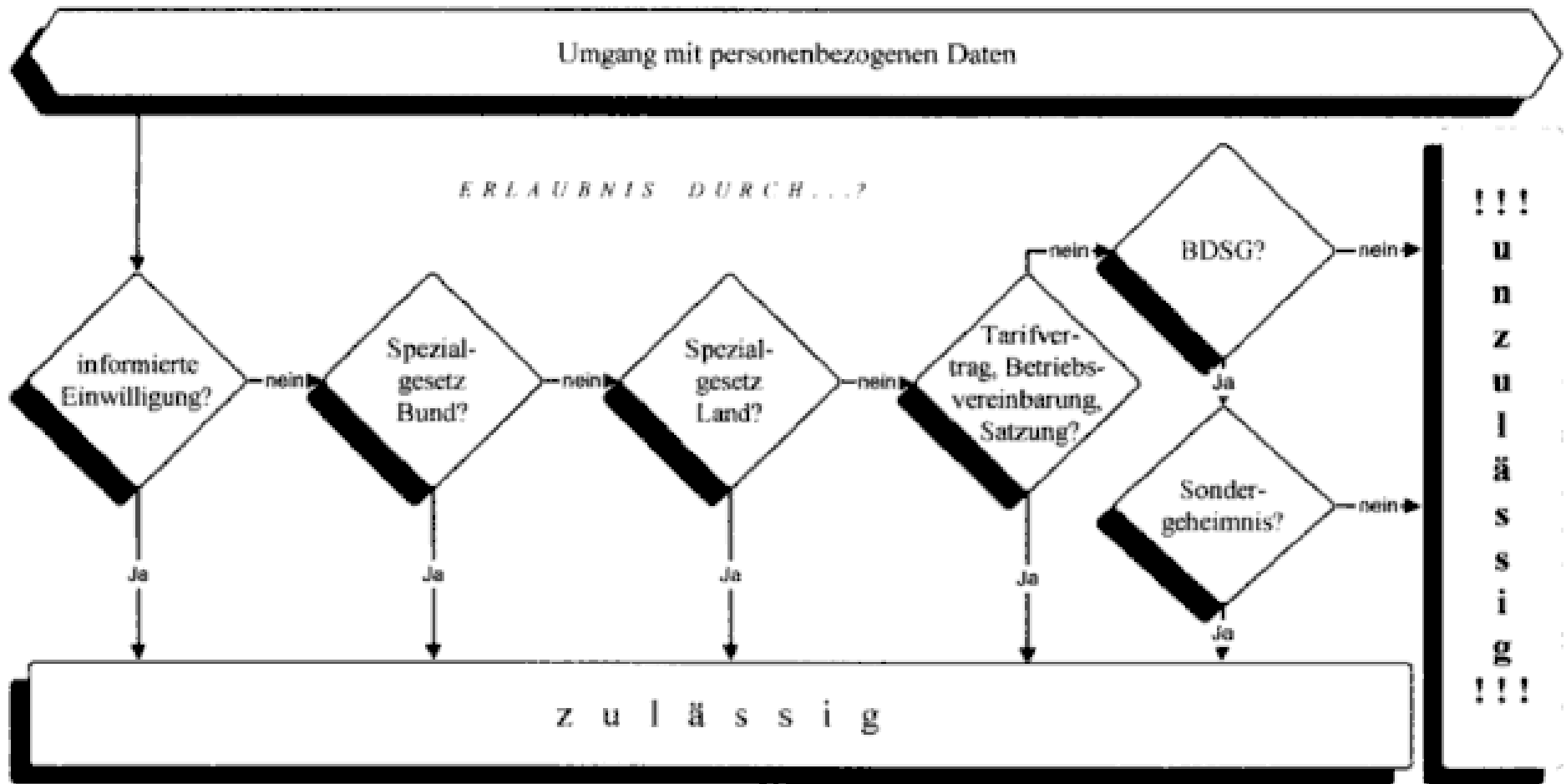
Erheben, Speichern, Verändern, Nutzen und Übermitteln generell erlaubt, falls es der Aufgabenerfüllung dient.

Datenumgang für andere Zwecke:

unter anderem nach Einwilligung des Betroffenen bzw. aufgrund besonderer Regelungen (Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit)

➔ **Es existieren weitaus mehr Regelungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten!**

Grundregel des Datenschutzes



Datenvermeidung, Datensparsamkeit

- BDSG beinhaltet außerdem den **Grundsatz der Erforderlichkeit**
- Ziel: **keine** (Datenvermeidung) **oder so wenig wie möglich** (Datensparsamkeit) **personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.** (§ 3a BDSG)
- Die Vorschrift verlangt, dass Verantwortlichen insbesondere die Möglichkeiten der **Anonymisierung** und **Pseudonymisierung** nutzen.
 - ➔ eine Möglichkeit der Ausgestaltung des Systemdatenschutzes
 - ➔ Schutz bei der Datenübertragung im Netz
- Die Regelung richtet sich an die verantwortliche Stelle(Behörde/Unternehmen)
- Datenverarbeitungsanlagen müssen demnach **datenvermeidend** und **datensparsam** gestaltet bzw. ausgewählt werden

Datenschutzmaßnahmen bei automatisierten Verarbeitung und Nutzung der Daten

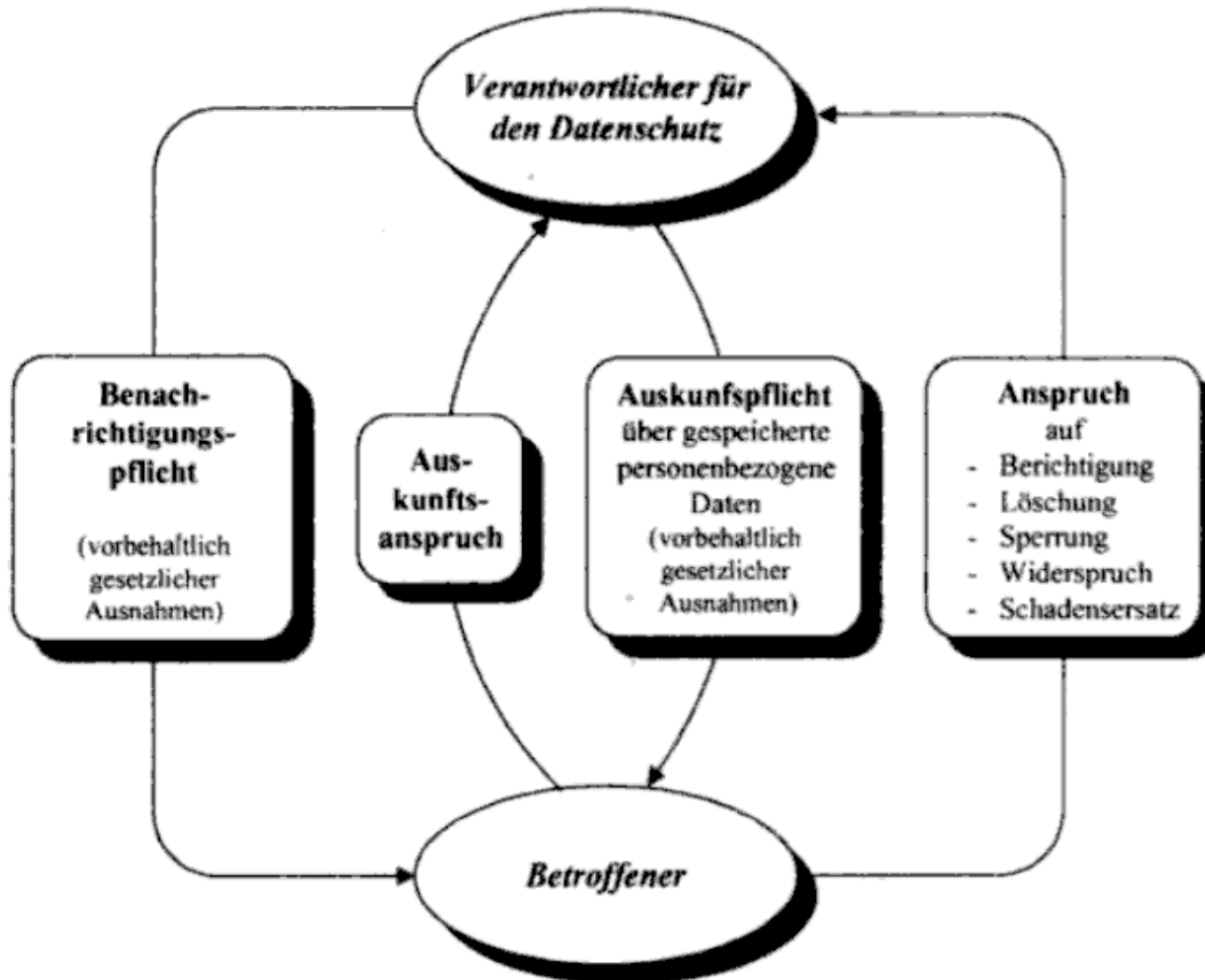
- Nach §9 BDSG hat die verantwortliche Stelle beim Umgang mit personenbezogenen Daten **alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen** zu treffen, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten.
- Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr **Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck** steht.
- Maßnahmen bei der automatisierten Datenverarbeitung und -nutzung:
 - **Zutrittskontrolle:** Zutrittsverwehrung für Unbefugte zu Datenverarbeitungsanlagen
 - **Zugangskontrolle:** Nutzungsverwehrung für Unbefugte
 - **Zugriffskontrolle:** Daten mit Zugriffsberechtigung versehen (Zugriffsgruppen)

Datenschutzmaßnahmen bei automatisierten Verarbeitung und Nutzung der Daten (2)

- **Weitergabekontrolle:** Schutz der personenbezogenen Daten bei der elektronischen Übertragung, während ihres Transports oder Speicherung auf Datenträger und Überprüfung und Feststellung der Destination
- **Eingabekontrolle:** Überprüfung und Feststellung, ob und von wem die Daten „bearbeitet“ worden sind
- **Austragskontrolle:** Kontrolle des Umfangs der Bearbeitung (Verarbeitung laut Auftrag und nicht mehr)
- **Verfügbarkeitskontrolle:** Schutz gegen zufällige Zerstörung oder Verlust
- Getrennte Verarbeitung der zu unterschiedlichen Zwecken erhobenen Daten

Rechte des Betroffenen nach BDSG

Rechte des Betroffenen



Rechte des Betroffenen nach BDSG (2)

- Nach §§ 19, 34 BDSG hat der Betroffene Rechte auf **Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung** der personenbezogenen Daten.
- Die genannten Rechte haben einen **zwingenden Charakter**.
- Eine Beschränkung durch Rechtsgeschäft (z.B. Arbeitsvertrag) oder sonstige Regelungen (Betriebsvereinbarungen) ist unzulässig.
- **Transparenz der Datenverarbeitung:** der Betroffene hat generell Anspruch auf Benachrichtigung über den Umgang mit seinen Daten
 - ➔ jedoch durch zahlreiche Ausnahmen geschwächt (Interessenabwägung)

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!

Habt ihr noch Fragen?

Ich habe eine Frage!

Welche genannte Prinzipien sind technisch umsetzbar?

Welche werden bereits angewandt?

Quelle(inkl. Bilder):

Einführung in das Datenschutzrecht (Tinnefeld, Ehmann, Gerling) 4.Auflage